



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ausschließlich per E-Mail an [REDACTED]



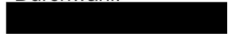
27.04.2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
24.04.04-001/2023.0001

Auskunft erteilt:



Durchwahl:



Telefax:



Mitteilung der Gebührenhöhe

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen-IFG NRW)

Ihr Antrag nach dem IFG NRW zur Übermittlung der vorliegenden Erfahrungsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 29.03.2023

Sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW Gebühren erhoben werden.

Ihren Antrag habe ich dahingehend interpretiert, dass Ihr Antrag sich ausschließlich auf die Erfahrungsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bezieht, die bislang in diesem Jahr für das Jahr 2022 eingereicht wurden. Derzeit liegen mir 25 Berichte vor.

Die Berichte enthalten personenbezogene Daten. Die Einholung der Einwilligung aller betroffenen Personen zur Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten wäre - vorbehaltlich einer rechtlichen Notwendigkeit - nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich (§ 9 Abs. 1 lit. d 2. Altern. IFG NRW).

Eine Sichtung der Erfahrungsberichte und Prüfung des Inhalts hinsichtlich des möglichen Schutzinteresses der öffentlichen, behördlichen und personenbezogenen Belange wird voraussichtlich 3 Stunden durch mich in

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Anspruch nehmen. Daher wäre mit einer Gebühr in Höhe von ca. 60,00 € gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. 1.3.2 der Anlage zur VerwGebO IFG NRW zu rechnen.

Seite 2 von 2

Ihren Antrag auf Gebührenfreiheit werde ich voraussichtlich ablehnen.

Da die Gebührenhöhe aufwandsabhängig ist und zu prüfen ist, welchen Nutzen Sie gegebenenfalls aus den zur Verfügung gestellten Informationen ziehen, kann ich die Gebühren jedoch erst nach Abschluss des Verfahrens genau beziffern.

In Ihrer E-Mail vom 29.03.2023 baten Sie vor Übersendung der Aktenauskunft, Ihnen zu der voraussichtlichen Gebührenhöhe eine Information zukommen zu lassen, bevor eine Übersendung an Sie erfolgt. Ich interpretiere diese Bitte so, dass Sie sich im Falle einer Gebührenerhebung meinerseits vorbehalten, sich dahingehend zu äußern, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. Ich bitte vor dem Hintergrund des Vorgenannten daher um Rückmeldung Ihrerseits, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten.

Ich rechne damit, dass Sie bei positiver Rückmeldung die mir vorliegenden und durch mich geprüften Unterlagen noch im Laufe der nächsten Woche zugesandt bekommen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

